

# **KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**



**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFUNG**

**DER**

**KREISRECHNUNG 2017**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 06.11.2018**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Allgemeines .....	1
2.	Jahresabschluss 2017 .....	1
2.1	Erstellung und Aufbau.....	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick .....	2
2.2.1	Ergebnisrechnung .....	2
2.2.2	Finanzrechnung.....	5
2.2.3	Bilanz.....	6
2.2.4	Haushaltsausgleich .....	7
2.2.5	Verschuldung des Landkreises.....	9
2.2.5.1	Investitionskredite .....	9
2.2.5.2	Liquiditätskredite .....	9
3.	Einzelfeststellungen .....	9
3.1	Unvermutete Kassenprüfungen .....	9
3.1.1	Prüfung der Kreiskasse .....	9
3.1.2	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause .....	12
3.1.2.1	Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle .....	12
3.1.2.2	Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt.....	13
3.1.2.3	Zahlstelle „Info Center der KV Bad Dürkheim“ .....	13
3.1.2.4	Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs).....	13
3.1.2.5	Handvorschüsse .....	14

3.1.3	Sonderkasse und Zahlstellen des AWB DÜW .....	14
3.1.4	Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt	17
3.2	Feststellungen zum Jahresabschluss .....	17
3.2.1	Anlagevermögen .....	18
3.2.1.1	Abgänge.....	18
3.2.1.2	Anschaffung einer elektronischen Schließanlage .....	21
3.2.2	Forderungen.....	21
3.2.2.1	Forderungskonten in der Bilanz .....	21
3.2.2.2	Forderungen gegenüber anderen Jugendämtern .....	22
3.2.2.3	Pauschalwertberichtigung.....	23
3.2.3	Vorschuss- und Verwahrkonten (VV-Konten).....	24
3.2.3.1	Bereinigung.....	24
3.2.3.2	Verwendung von Geldern .....	25
3.2.4	Rückstellungen.....	26
3.2.4.1	Beihilferückstellungen .....	26
3.2.4.2	Beihilferückstellungen für Witwen/Witwer .....	27
3.2.4.3	Pensionsrückstellungen Kreiskrankenhaus Grünstadt.....	27
3.2.4.4	Rückstellungen für Beamte ohne Versorgungsansprüche .	28
3.2.4.5	Sonstige Rückstellungen .....	28
3.3	Hilfen für Asylbewerber.....	29
3.3.1	Gewährung der Leistungen .....	29

3.3.2	Pauschale Erstattung nach dem LAufnG.....	30
3.3.3	Kosten der Unterkunft (KdU) .....	31
3.3.3.1	Mietpreisrahmen .....	31
3.3.3.2	Anerkannte Asylbewerber .....	31
3.3.4	Krankenhilfe - Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (sog. Sonderkostenabrechnung).....	32
3.3.4.1	Abwicklung.....	32
3.3.4.2	Ergebnis der Einzelfallprüfung .....	34
3.3.4.3	Abgabefrist für Sonderkostenabrechnungen.....	36
3.4	Hilfe zur Erziehung.....	36
3.4.1	Sozialpädagogische Familienhilfe .....	37
3.4.1.1	Wirtschaftliche Betrachtung .....	38
3.4.1.2	Leistungsvereinbarungen und Leistungsnachweise.....	38
3.4.2	Vollzeitpflege .....	40
3.4.2.1	Wirtschaftliche Betrachtung .....	41
3.4.2.2	Leistungen zum Unterhalt des Kindes .....	42
3.4.2.3	Kostenbeiträge.....	44
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	45

### **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AGKJHG RP	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AWB DÜW	Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BVO	Beihilfenverordnung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LBM	Landesbetrieb Mobilität
LKO	Landkreisordnung
LVO	Landesverordnung
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
PPA	Pfälzische Pensionsanstalt
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
VV	Verwaltungsvorschrift

## 1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2017 gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Unvermutete Kas- senprüfungen wurden bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Kreiskrankenhauses und des AWB DÜW sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungsbericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

## 2. Jahresabschluss 2017

### 2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das

Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 19.07.2018 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung vorgelegt.

## 2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

### 2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

## Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 190,38 Mio. € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2017 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 201,91 Mio. € abgeschlossen wurde:

Konten- gruppe/ Kontenart	Ertragsarten	2017	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
40	Steuern und ähnliche Abgaben	0,0	1.369,3
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	121.079.658,0	122.897.174,3
	<i>davon insbesondere:</i>		
411	- Schlüsselzuweisungen	32.342.187,0	32.449.369,0
411	- Investitionsschlüsselzuweisungen	941.260,0	941.700,0
415	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.266.690,0	2.339.340,4
416	- Kreisumlage	56.567.513,0	56.564.219,0
42	Erträge der sozialen Sicherung	60.764.600,0	66.783.319,1
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.454.700,0	3.696.740,3
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	341.290,0	306.958,9
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.127.300,0	2.684.934,8
452	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	2.047,3
46	Sonstige laufende Erträge	342.125,0	3.618.447,7
	<b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>189.109.673,0</b>	<b>199.990.991,7</b>
47	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	1.274.900,0	1.921.466,7
499	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>		<b>190.384.573,0</b>	<b>201.912.458,4</b>

## Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 199,61 Mio. € und lagen somit um 2,8 Mio. € über dem geplanten Betrag von 196,81 Mio. €

Konten- gruppe/ Kontenart/ Konto	Aufwandsarten	2017	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
50	Personalaufwendungen	24.997.749,0	26.823.527,1
51	Versorgungsaufwendungen	2.078.521,0	3.594.247,7
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.932.495,0	13.009.286,1
	<i>davon insbesondere:</i>		
522	- Energie/Wasser/Abwasser/Abfall	1.832.930,0	1.702.713,8
5231	- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	3.257.400,0	2.095.452,6
52325	- Aufwendungen für Reinigung	1.204.600,0	940.843,3
524	- Schülerbeförderungskosten	3.690.000,0	3.508.198,5
53	Bilanzielle Abschreibungen	6.205.621,0	6.036.716,5
	<i>davon:</i>		
534	- auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.285.820,0	2.344.965,8
535	- auf das Infrastrukturvermögen	1.813.490,0	1.543.383,5
54	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	40.964.776,0	41.496.351,1
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	101.091.800,0	101.223.012,7
56	Sonstige laufende Aufwendungen	3.200.191,0	3.696.142,1
	<b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>193.471.153,0</b>	<b>195.879.283,3</b>
57	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.338.200,0	3.733.005,6
599	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>		<b>196.809.353,0</b>	<b>199.612.288,9</b>

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Überschuss von 2,3 Mio. € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Fehlbetrag von 6,42 Mio. € ergab sich insoweit eine Verbesserung um 8,72 Mio. €

Ertrags- und Aufwandsarten	2017	
	Plan	Ergebnis
	- € -	
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	189.109.673,0	199.990.991,7
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	193.471.153,0	195.879.283,3
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-4.361.480,0	4.111.708,4
Finanzergebnis	-2.063.300,0	-1.811.539,0
Ordentliches Ergebnis	-6.424.780,0	2.300.169,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-6.424.780,0</b>	<b>2.300.169,5</b>

### 2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die ordentlichen Einzahlungen waren um 13,8 Mio. € höher als die entsprechenden Auszahlungen. Der Saldo lag damit um 17,8 Mio. € über dem negativen Planansatz von 4,0 Mio. €

Die ordentlichen Einzahlungen und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten zur Deckung aller angefallenen Auszahlungen aus. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. 9,9 Mio. € erzielt.

Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2017	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
	<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-4.018.812,0</b>	<b>13.798.419,3</b>
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.525.890,0	1.604.319,1
	<i>davon:</i>		
681	- <i>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</i>	6.525.890,0	1.578.819,1
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.473.750,0	5.487.132,4
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.947.860,0	-3.882.813,4
	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-12.966.672,0</b>	<b>9.915.606,0</b>
691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	8.947.860,0	3.500.000,0
791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.468.000,0	3.281.286,5
	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</b>	<b>5.479.860,0</b>	<b>218.713,5</b>

### 2.2.3 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2016 um 2.300.169,45 € (rd. 4,2 %) reduziert und beläuft sich nunmehr auf 52.414.911,32 €. Bei dem Betrag von 2.300.169,45 € handelt es sich um den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2017.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>in %</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>in %</b>
<b>Anlagevermögen</b>				
Immaterielle Vermögensgegenstände	15.196.864,36 €	5,06	14.389.693,94 €	4,70
Sachanlagen	185.393.865,45 €	61,78	186.094.787,54 €	60,73
Finanzanlagen	23.214.232,95 €	7,74	23.470.474,87 €	7,66
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>223.804.962,76 €</b>	<b>74,58</b>	<b>223.954.956,35 €</b>	<b>73,09</b>
<b>Umlaufvermögen</b>				
Vorräte	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.705.783,71 €	5,90	23.777.825,12 €	7,76
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.410.616,76 €	1,14	1.635.367,54 €	0,53
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>21.116.400,47 €</b>	<b>7,04</b>	<b>25.413.192,66 €</b>	<b>8,29</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.735.221,24 €</b>	<b>0,91</b>	<b>2.345.422,20 €</b>	<b>0,77</b>
<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>52.414.911,32 €</b>	<b>17,47</b>	<b>54.715.080,77 €</b>	<b>17,86</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>300.071.495,79 €</b>	<b>100,00</b>	<b>306.428.651,98 €</b>	<b>100,00</b>
<b>Passiva</b>				
<b>Eigenkapital</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00</b>
<b>Sonderposten</b>	<b>80.788.952,74 €</b>	<b>26,92</b>	<b>81.258.988,29 €</b>	<b>26,52</b>
<b>Rückstellungen</b>				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37.145.744,40 €	12,38	34.660.967,94 €	11,31
Sonstige Rückstellungen	3.122.478,38 €	1,04	2.752.001,06 €	0,90
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>40.268.222,78 €</b>	<b>13,42</b>	<b>37.412.969,00 €</b>	<b>12,21</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	65.538.293,19 €	21,84	65.322.257,65 €	21,32
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	103.000.000,00 €	34,33	109.000.000,00 €	35,57
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	630.375,17 €	0,21	583.919,05 €	0,19
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	257.401,54 €	0,09	214.603,36 €	0,07
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden	1.055,35 €	0,00	1.500.780,35 €	0,49
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	4.264.269,07 €	1,42	4.206.873,57 €	1,37
Sonstige Verbindlichkeiten	3.699.208,20 €	1,23	3.406.389,44 €	1,11
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>177.390.602,52 €</b>	<b>59,12</b>	<b>184.234.823,42 €</b>	<b>60,12</b>
<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.623.717,75 €</b>	<b>0,54</b>	<b>3.521.871,27 €</b>	<b>1,15</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>300.071.495,79 €</b>	<b>100,00</b>	<b>306.428.651,98 €</b>	<b>100,00</b>

## 2.2.4 Haushaltsausgleich

Aufgrund der Änderung der GemHVO, welche zum 01.03.2017 in Kraft trat, werden bei der Ergebnis- und Finanzrechnung die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs nicht mehr berücksichtigt. Demnach ist gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,

2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt statt mit dem geplanten Fehlbetrag i.H.v. 6,42 Mio. € mit einem Überschuss i.H.v. 2,3 Mio. € ab. In der Finanzrechnung wurde zudem ein positiver Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 13,8 Mio. € festgestellt, so dass die angefallenen Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 3,28 Mio. € gedeckt werden konnten.

Die Bilanz weist jedoch zum 31.12.2017 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 52,41 Mio. € aus. Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 GemHVO sind dadurch nicht vollständig erfüllt und die Haushaltsrechnung 2017 ist entgegen des Gebots des § 93 Abs. 4 GemO nicht ausgeglichen.

## 2.2.5 Verschuldung des Landkreises

### 2.2.5.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um 216.035,54 €<sup>1</sup> erhöht und belaufen sich nunmehr auf 65.538.293,19 € (siehe Bilanzposition 4.2.1). Neuaufnahmen von 3.500.000 € stehen Tilgungen von 3.281.286,51 €<sup>2</sup> gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 484,75 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2016 bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000 bei 470 €<sup>3</sup> je Einwohner.

### 2.2.5.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 109 Mio. € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 haben sich die Liquiditätskredite um 6 Mio. € (rd. 5,5 %) reduziert. Mit 103 Mio. € liegen sie innerhalb des in der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 festgesetzten Höchstbetrages von 150 Mio. €.

Die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner lag Ende des Jahres 2017 bei 761,83 €, wobei sich der Landesdurchschnitt nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2016 auf 478 € je Einwohner belief.

## 3. Einzelfeststellungen

### 3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

#### 3.1.1 Prüfung der Kreiskasse

---

<sup>1</sup> Im Anhang auf Seite 95 des Jahresabschlusses wird irrtümlich von einer Nettoentschuldung i.H.v. 218.713,49 € gesprochen.

<sup>2</sup> Der Saldo der Neuaufnahmen und Tilgungen laut Finanzrechnung beläuft sich allerdings auf 218.713,49 €. Die Differenz von 2.677,95 € ist darauf zurückzuführen, dass ein zum 31.12.2016 fälliger Tilgungsbetrag i.H.v. 50.904,85 € erst im Januar 2017 und ein zum 31.12.2017 fälliger Tilgungsbetrag i.H.v. 53.582,80 € erst im Januar 2018 vom Konto des Landkreises abgebucht wurde.

<sup>3</sup> Die Zahlen des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2017 lagen bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor.

Die am 15.05.2018 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 14.05.2018. Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab keine Differenz. Finanzmittelkonten und Finanzmittelbestände wiesen jeweils einen Betrag i.H.v. 2.608.035,50 € aus (vgl. Anlage 1).

Der negative Schwebepostenbestand i.H.v. 3.312.506,92 € bei Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) war insbesondere auf Buchungen im Gesamtwert von rd. 2,7 Mio. € für mehrere Hilfearten im Sozialbereich sowie auf verschiedene Dauerauszahlungen von insgesamt rd. 600 T€ zurückzuführen. Die Beträge waren mit Fälligkeit 15.05.2018 zur Auszahlung vorgesehen, jedoch noch nicht bankbestandswirksam gebucht. Der Eingang der Zahlungen durch die Landesoberkasse für Schlüsselzuweisungen i.H.v. 12,5 Mio. € und für den Ausgleich von Beförderungskosten i.H.v. 690 T€ wurde noch abgewartet.

Der Finanzmittelbestand von 2.608.035,50 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 1):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittelbestand
01	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.411.615,79 €
02	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
03	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	32.318,90 €
04	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
05	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
06	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
07	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	103.491,05 €
08	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
09	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	35.811,70 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	8,40 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	23.063,94 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.717,99 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	7,73 €
gesamt:			<b>2.608.035,50 €</b>

Der gleiche Betrag von 2.608.035,50 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Schwebepostenbestand und der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2017 addiert werden (vgl. Anlage 2). Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO<sup>4</sup> ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2018	67.261.564,57 €
abzgl. Auszahlungen in 2018	71.376.652,75 €
<b>Saldo der Finanzrechnung</b>	<b>-4.115.088,18 €</b>
zzgl. Schwebepostenbestand	3.312.506,92 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2017	3.410.616,76 €
<b>modifizierter Saldo der Finanzrechnung</b>	<b>2.608.035,50 €</b>

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 108 Mio. € aufgenommen. Diese verteilen sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 15.05.2018
Förderbank für Nordrhein-Westfalen (NRW.Bank)	30.000.000,00 €
Landesbank Saar (SaarLB)	12.000.000,00 €
Landesbank Bayern (Bayer LB)	5.000.000,00 €
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	47.000.000,00 €
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	14.000.000,00 €
Summe	108.000.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 2.608.035,50 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 105.391.964,50 € ergeben.

Wie bereits im Vorjahr, wurden verschiedene Kreditverträge mit Negativzinsen abgeschlossen.<sup>5</sup> Der Landkreis erhält dadurch bei Fälligkeit der Kredite Zinserträge von 1.277,78 € bzw. 3.961,11 €

<sup>4</sup> Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

<sup>5</sup> In Kreditverträgen mit der NRW-Bank und der Bayern LB über jeweils 5 Mio. € (-0,05 % p.a. bzw. -0,31 % p.a.)

### 3.1.2 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

Im Zeitraum von April bis August 2018 wurden sämtliche Zahlstellen sowie mehrere Handvorschüsse einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Folgendes wurde festgestellt:

#### 3.1.2.1 Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle

Die Kassenbestandsaufnahmen bei den Zahlstellen im Kreishaus am 13.06.2018 und bei der Außenstelle in Grünstadt am 22.08.2018 führten zu keinen Beanstandungen; Kassen-Sollbestände und Kassen-Istbestände stimmten jeweils überein.

Bei der Prüfung der Außenstelle Grünstadt wurde allerdings festgestellt, dass der Aushang mit den Namenszügen der quittungsberechtigten Bediensteten nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist.

Zahlungsmittel dürfen nur von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind. Die Annahme von Zahlungsmitteln ist zu quittieren. Namen und Unterschriftszüge oder Handzeichen (bei maschinellem Ausdruck) der zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte sind durch Aushang in der Zahlstelle bekannt zu machen.

- 1 Der Aushang ist zu aktualisieren.

Die Sparkasse erhebt für Wechselgeldrollen Gebühren. Dadurch hat sich das Wechselgeld bei der Außenstelle in Grünstadt von ursprünglich 500,00 € mittlerweile auf 397,50 € reduziert.

Bankgebühren sind auf das dafür vorgesehene Konto zu buchen und dürfen nicht zu Lasten des Wechselgeldes gehen.

- 2 Das Wechselgeld ist auszugleichen und die Gebühren sind zukünftig auf das Konto „Bankgebühren“ zu buchen.

### 3.1.2.2 Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt

Die Zahlstelle beim Gesundheitsamt wurde am 14.06.2018 einer Prüfung unterzogen. Feststellungen waren nicht zu treffen.

### 3.1.2.3 Zahlstelle „Info Center der KV Bad Dürkheim“

Die Prüfung der Zahlstelle am 17.04.2018 ergab keine Beanstandungen.

### 3.1.2.4 Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs)

An beiden Standorten der Kvhs werden Kursgebühren in bar vereinnahmt. Bei den Prüfungen der Zahlstellen am 08.08.2018 bzw. 09.08.2018 wurde Folgendes festgestellt:

- Im Kassenbuch der Geschäftsstelle Weinstraße Süd wird kein Istbestand eingetragen; der letzte Kassenabschluss datierte vom 03.05.2018. Bei der Prüfung mussten zuerst die bis dahin vereinnahmten Beträge nachgetragen werden.
- Das Kassenbuch der Geschäftsstelle Mannheimer Straße wird elektronisch in Form einer Excel-Tabelle geführt; Kassenabschlüsse werden nicht gefertigt.

An jedem Tag, an dem Ein- oder Auszahlungen vorgenommen werden, ist ein Kassenabschluss zu fertigen. Hierbei ist der Kassen-Sollbestand dem Kassen-Istbestand gegenüber zu stellen. Die Richtigkeit ist durch Unterschrift im Kassenbuch zu bescheinigen. Eine Excel-Tabelle als Kassenbuch ist nicht zulässig, da Aufzeichnungen geändert oder gelöscht werden können.

- 3 Die Kassenbücher sind künftig entsprechend der „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ zu führen.

### 3.1.2.5 Handvorschüsse

Bei einem Handvorschuss eines Bediensteten der Vollstreckung wurde ein geringfügiger Überschuss festgestellt der nicht aufzuklären war und deswegen nach den kassenrechtlichen Vorgaben abgewickelt wurde.

Die Überprüfung der übrigen Handvorschüsse führte zu keinen Beanstandungen.

### 3.1.3 Sonderkasse und Zahlstellen des AWB DÜW

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und der Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

Neben dem Hoheitsbetrieb Abfallwirtschaft (AWB, Betrieb 01) und dem hoheitlichen Hilfsgeschäft Deponiegasverstromung (GV, Betrieb 03), die nicht der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, übt der Eigenbetrieb auch nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen durch drei Betriebe gewerblicher Art aus:

Betrieb 02    Duales System Deutschland (DSD)

Betrieb 04    Bewirtschaftung der Deponien und sonstige Tätigkeiten (DBW)

Betrieb 05    Photovoltaikanlage (PV)

Zusammen stellen die Betriebe 01 bis 05 den Betriebszweig Abfallwirtschaft dar.

Seit dem Jahr 2017 ist der Landkreis über den AWB DÜW an der „Neuen Energie Landkreis Bad Dürkheim GmbH“ beteiligt. Als Voraussetzung für diese Beteiligung war auf Verlangen der ADD die Betriebssatzung des Eigenbetriebs AWB um den Betriebszweig Energiewirtschaft zu erweitern und ein vom Betriebszweig Abfallwirtschaft getrennter Buchungskreislauf einzu-

richten. In Erfüllung dieser Vorgaben wurde ein separater Mandant „Betrieb 06 – Energiewirtschaft“ in der Buchhaltungssoftware erstellt.

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle sechs Betriebe eigene Bankkonten, ebenso werden separate Tagesabschlüsse erstellt.

Bei der beim Eigenbetrieb eingerichteten selbstständigen Sonderkasse wurde am 06.06.2018 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt:

#### Giro- und Geldmarktkonten

Der Abgleich der in den Tagesabschlüssen vom 06.06.2018 (letzter Buchungstag 05.06.2018) ausgewiesenen Buchbestände mit den Finanzmittelbeständen auf den Giro- und Geldmarktkonten ergab keine Differenz. Unter Berücksichtigung von noch nicht bankbestandswirksamen Lastschriften i.H.v. 703,68 € (= Schwebeposten) belief sich der Bestand auf 11.121.845,76 € und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

<b>Betrieb 01</b> <b>AWB</b>	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	7.614.639,19 €
	Girokonto Postbank Ludwigshafen	74.486,01 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	400.000,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	16.248,95 €
	Schwebeposten	703,68 €
	<b>insgesamt</b>	<b>8.106.077,83 €</b>

<b>Betrieb 02</b> <b>DSD</b>	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	436.421,32 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
	<b>insgesamt</b>	<b>536.421,32 €</b>

<b>Betrieb 03</b> <b>GV</b>	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	8.130,98 €
	<b>Insgesamt</b>	<b>8.130,98 €</b>

<b>Betrieb 04</b> <b>DBW</b>	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.319.537,80 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	31.325,33 €
	<b>insgesamt</b>	<b>2.450.863,13 €</b>

<b>Betrieb 05</b> <b>PV</b>	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	18.554,54 €
	<b>Insgesamt</b>	<b>18.554,54 €</b>

<b>Betrieb 06</b> <b>EW</b>	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.797,96 €
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.797,96 €</b>

**Summe aller Giro- und Geldmarktkonten** **11.121.845,76 €**

### Festgeldkonten

Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden keine Festgeldanlagen. Die bisher festgelegten Gelder i.H.v. insgesamt 2,5 Mio. € wurden nach Fälligkeit dem Girokonto des AWB DÜW bei der Sparkasse Rhein-Haardt gutgeschrieben. Auf eine Neuanlage wurde zur Vermeidung von Negativzinsen und im Hinblick auf anstehende Investitionen für die Deponie Friedelsheim und für den Neubau des Verwaltungsgebäudes verzichtet.

### Zahlstellen

Die bei den Wertstoffhöfen in Haßloch und Friedelsheim sowie bei der Grünschnittsammelstelle in Grünstadt eingerichteten Zahlstellen wurden am

14.06.2018 bzw. 22.08.2018 geprüft. Die Kassen-Sollbestände stimmten mit den jeweiligen Kassen-Istbeständen überein, es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### 3.1.4 Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 22.08.2018 einer Prüfung unterzogen.

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.653,55 € überein.

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 14.072.166,65 €. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	603.135,31 €
Girokonto RV Bank Rhein-Haardt	4.517.392,37 €
Kündigungsgeld 90 Tage RV Bank Rhein-Haardt	7.000.000,00 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	89,98 €
Flexkonto RV Bank Rhein-Haardt	951.548,99 €
Kündigungsgeld 30 Tage RV Bank Rhein-Haardt	1.000.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>14.072.166,65 €</b>

Für das „Kündigungsgeld 90 Tage“ über 7 Mio. € besteht weiterhin ein Zinssatz von 0,03 % und für das „Kündigungsgeld 30 Tage“ über 1 Mio. € ein Zinssatz von 0,01 %. Die Guthaben auf den weiteren Konten werden nicht mehr verzinst.

#### 3.2 Feststellungen zum Jahresabschluss

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 waren insbesondere Abgänge des Anlagevermögens, Forderungen, Rückstellungen sowie die Bereinigung von Vorschuss- und Verwahrkonten. Die geprüften Sachverhalte sind nachfolgend dargestellt. Wesentliche Beanstandungen waren nicht zu

erheben. Soweit etwas zu veranlassen ist, wird unter den folgenden Randnummern darauf hingewiesen.

### 3.2.1 Anlagevermögen

Das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen (sog. Gebrauchsgüter). Hierzu gehören z. B. Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und das Infrastrukturvermögen. Die Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss beizufügen ist, stellt die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Abschreibungen im Haushaltsjahr dar und gibt dadurch Aufschluss über die wertmäßige Entwicklung des Anlagevermögens.

#### 3.2.1.1 Abgänge

Die Veränderungen durch Anlagenabgänge beliefen sich im Jahr 2017 auf insgesamt 801.476,05 €. Unter Berücksichtigung von Verkaufswerten i.H.v. 129.000 € wurde die Ergebnisrechnung letztlich mit Verlusten von 672.476,05 € belastet. Es waren folgende Abgänge zu verzeichnen:

##### – Verkauf Esthaler Forsthaus

Mit Pachtkaufvertrag vom 17.09.2013 verkaufte der Landkreis die Gebäude- und Freifläche Esthaler Forsthaus (ehemaliges Feuerweherschulungsheim) zum Preis von 103.000 € an zwei Privatpersonen. Die Pachtkaufraten von mindestens 500 € monatlich werden seit dem 01.10.2013 gezahlt, zum 31.03.2024 ist die Restzahlung i.H.v. 41.500 € fällig. Das Anlagegut wurde weiterhin beim Landkreis bilanziert und jährlich abgeschrieben.

Durch Abschluss des Pachtkaufvertrages wurden die beiden Privatpersonen wirtschaftliche Eigentümer; das rechtliche Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung beim Landkreis. Aufgrund des Grundsatzes, dass ein Vermögensgegenstand vom wirtschaftlichen Eigentümer zu bilanzieren ist, war der Verkauf bereits im Jahresabschluss 2013 zu be-

rücksichtigen. Dies war bisher nicht erfolgt. Die buchhalterische Umsetzung wurde deshalb im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 nachgeholt.

– Verminderung der Herstellungskosten einer Kreisstraße

Die Gesamtkosten für die Verbreiterung der Kreisstraße 10 von Ruppertsberg nach Meckenheim und den Einbau von zwei Fahrbahnteilern in den Jahren 2014 und 2015 wurden auf dem Konto 0482 „Straßen“ bilanziert. Im Jahr 2017 erstattete die Verbandsgemeinde Deidesheim dem Landkreis ihren vom LBM errechneten Anteil i.H.v. rd. 18 T€; ebenso beglich der Winzerverein Ruppertsberg in 2017 die für den Einbau von Leitungen angefallenen Mehrkosten i.H.v. rd. 2 T€. Die bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden deshalb durch eine sog. negative Nachaktivierung um den Betrag von rd. 20 T€ nachträglich verringert.

Zuwendungen Dritter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind grundsätzlich als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Da es sich vorliegend jedoch um Kostenbeteiligungen handelte, wurden die Beträge zutreffend von den Herstellungskosten der Straße abgesetzt.

– Abgang im Rahmen der Inventur

Ein im Jahr 2006 angeschaffter und mit einem Restbuchwert 0 € erfasster Laptop wurde mit dem Vermerk „unter Wertgrenze“ aus der Anlagenbuchhaltung entfernt.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 1.000 € (ohne USt) werden nicht mehr bilanziert. Wurden solche Güter in Vorjahren erfasst, werden sie im Rahmen der Inventuren in Abgang gestellt (Punkt 3 der Dienstanweisung „Allgemeine Inventurrichtlinie der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ vom 24.04.2015).

– Abgang wegen Verschrottung

Eine kreiseigene Schule verschrottete im April 2017 einen veralteten und mit einem Restbuchwert von 1 € bilanzierten Server.

Die Schule meldete diesen Anlagenabgang ordnungsgemäß mittels des in der Dienstanweisung „Allgemeine Inventurrichtlinie der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ vom 24.04.2015 vorgegebenen Inventarstammblasses an das Finanzreferat.

– Teilabgang bei Finanzanlagen (Sondervermögen AWB DÜW)

In der Bilanz des Landkreises ist das Eigenkapital der Eigenbetriebe AWB DÜW und Kreiskrankenhaus zum Bilanzstichtag als Finanzanlage auszuweisen. Der Wertansatz ist mit dem Eigenkapital an den folgenden Bilanzstichtagen fortzuschreiben (sog. Spiegelbildmethode).<sup>6</sup>

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses lag noch kein vom Kreistag festgestellter Abschluss 2017 des AWB DÜW vor, weshalb die Beträge des Jahres 2016 berücksichtigt wurden. Der AWB DÜW hat im Jahr 2016 einen Verlust i.H.v. 761.999,91 € erwirtschaftet, so dass für 2017 ein Abgang bei den Finanzanlagen in dieser Höhe zu verzeichnen ist.

– Abgang aufgrund der Beendigung einer Mitgliedschaft

Der Landkreis Bad Dürkheim war Mitglied in der Wohnungsbaugenossenschaft „Bauhilfe“ eG Haßloch mit einem Anteil von 26 T€. Die Ausschüttung einer jährlichen Dividende endete nach dem Geschäftsjahr 2007. Der Kreistag beschloss am 14.12.2016 auf Empfehlung der Verwaltung, die Mitgliedschaft in der Wohnungsbaugenossenschaft fristgerecht zum Ende des Jahres 2017 zu kündigen.

---

<sup>6</sup> Gemäß GemHVO-VV vom 17.01.2017 Nr. 5 zu § 34 darf die Spiegelbildmethode spätestens zum 31.12.2019 nicht mehr angewandt werden. Ab dann gilt das in der Bilanz des Eigenbetriebes festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Jahresverlust als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Dementsprechend war bei den Finanzanlagen ein Betrag i.H.v. 26 T€ in Abgang zu stellen. Für die in 2018 fällige Rückzahlung wurde gleichzeitig eine entsprechende Forderung<sup>7</sup> gebucht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anlagenabgänge ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

### 3.2.1.2 Anschaffung einer elektronischen Schließanlage

Die erforderlichen Mittel für den Einbau einer elektronischen Schließanlage wurden im Investitionsplan 2015 unter Produkt 11452/Projekt 4 bereitgestellt. Die Anlage wurde im Jahr 2017 eingebaut. Die angefallenen Kosten i.H.v. insgesamt rd. 80 T€ wurden auf dem Konto 5238 „geringwertige Wirtschaftsgüter“ aufwandswirksam gebucht.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € (ohne USt) nicht überschreiten und die selbständig genutzt werden können, müssen nicht erfasst werden (§ 32 Abs. 5 GemHVO). Vorliegend waren jedoch alle verausgabten Einzelbeträge dem Vermögensgegenstand Schließanlage zuzuordnen, dementsprechend zu bilanzieren und ab Inbetriebnahme über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

- 4 Der Sachverhalt ist zu überprüfen und erforderliche Korrekturen sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 vorzunehmen.

### 3.2.2 Forderungen

#### 3.2.2.1 Forderungskonten in der Bilanz

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass Forderungen nicht immer den zutreffenden Bilanzkonten zugeordnet sind. Dies zeigt sich an folgenden Beispielen:

- Die Konten 36336.42412 (Vollzeitpflege/Kostenbeteiligung und Kostenerstattung/Vorleistungsfälle) und 36337.42412 (Heimerziehung und betreu-

---

<sup>7</sup> Forderungskonto 17619 „Sonstige Forderungen gegen private Unternehmen“

tes Wohnen/Erstattungen von Landkreisen) weisen zum 31.12.2017 offene Posten (Forderungen gegenüber anderen Jugendämtern) i.H.v. insgesamt 1.154.508,26 € aus. In der Schlussbilanz 2017 werden jedoch auf dem Bilanzkonto 15443 (Forderungen aus Transferleistungen/gegen den öffentlichen Bereich/gegen Gemeinden und Gemeindeverbände), das die vorgenannten offenen Posten beinhalten müsste, nur 1.146.493,30 € ausgewiesen.

- Auf dem Konto 15459 (Forderungen aus Transferleistungen gegen den privaten Bereich/gegen den sonstigen privaten Bereich) werden zum 31.12.2017 Forderungen i.H.v. 2.223.481,45 € bilanziert. Allerdings enthält dieser Betrag auch Forderungen gegenüber dem nicht privaten Bereich, insbesondere dem Land<sup>8</sup>, dem Job-Center sowie verschiedenen Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern in nicht unerheblicher Höhe.

Die Zuordnungsvorschriften des Kontenrahmenplanes sind verbindlich. Sie dienen insbesondere der Vergleichbarkeit öffentlicher Haushalte, auch im Rahmen des Controllings, und sind deshalb einzuhalten.

- 5 Die Zuordnung der Forderungen zu den jeweiligen Bilanzkonten sollte überprüft werden.

#### 3.2.2.2 Forderungen gegenüber anderen Jugendämtern

Die stichprobenhafte Prüfung der offenen Forderungen gegenüber anderen Jugendämtern aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung ergab:

- Von den zum 31.12.2017 auf den Konten 36336.42412 und 36337.42412 ausgewiesenen offenen Forderungen von insgesamt 1.154.508,26 € datierten 381.850,01 € aus Vorjahren, überwiegend<sup>9</sup> aus den Jahren 2014 bis 2016; vereinzelt gingen die Forderungen bis auf das Jahr 2006 zurück. Der größte Teil bestand gegenüber der Stadt Neustadt mit 127 T€.

---

<sup>8</sup> Die in dem Betrag enthaltenen Forderungen gegen das Land beliefen sich auf rd. 1,030 Mio. €

<sup>9</sup> insgesamt rd. 294 T€

- In den offenen Beträgen aus Vorjahren war eine Forderung des Jugendamts gegen das kreiseigene Sozialamt aus dem Jahr 2015 i.H.v. 44.193,83 € enthalten. Wie sich auf Nachfrage des RGPA herausstellte, wurde der Betrag bereits 2016 auf einem anderen Ertragskonto verbucht. Der Forderungsbestand der Jahre 2016 und 2017 war dadurch jeweils zu hoch ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatten Kreiskasse und Jugendamt mit der Aufarbeitung dieser offenen Forderungen begonnen.

Bei Forderungen aus Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendämtern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese beglichen werden, zumal die Kostenerstattungspflicht schriftlich anerkannt wurde. In der Praxis ist es zudem üblich, dass das Jugendamt sich zunächst wegen der offenen Forderung mit dem erstattungspflichtigen Jugendamt in Verbindung setzt, bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Die Verpflichtung der Kreiskasse zur zeitnahen Einziehung der Forderungen gilt trotzdem auch in diesem Bereich, d. h. die Kreiskasse muss das Jugendamt rechtzeitig über fehlende Zahlungseingänge unterrichten bzw. erforderliche weitere Maßnahmen einleiten.

- 6 Die offenen Forderungen aus Vorjahren sind abschließend zu überprüfen. Sofern dem Landkreis finanzielle Schäden wegen Verjährung entstanden sind, sind diese auszugleichen. Die Abwicklung von Forderungen gegenüber anderen Kommunen ist zu optimieren.

### 3.2.2.3 Pauschalwertberichtigung

Unter der Bilanzposition 2.2.5 (Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen) werden Forderungen gegen den AWB DÜW von 73.616,48 € ausgewiesen. Diese Forderungen wurden i.H.v. 8.011,00 € pauschal wertberichtigt.

Die Pauschalwertberichtigung dient der Berücksichtigung des allgemeinen Zahlungsausfallrisikos. Nach den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss unter 2.1.4.2 bleiben dementsprechend Forderungen gegenüber

dem öffentlichen Bereich und gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse bei der Pauschalwertberichtigung unberücksichtigt.

- 7 Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb AWB DÜW sind nicht risikobelastet und sollten deshalb zukünftig nicht wertberichtigt werden.

### 3.2.3 Vorschuss- und Verwahrkonten (VV-Konten)

#### 3.2.3.1 Bereinigung

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wurden verschiedene VV-Konten bereinigt und teilweise aufgelöst. So wurde der Fehlbetrag<sup>10</sup> auf dem Vorschusskonto 17910011 -Verschiedenes- teilweise durch Überschüsse auf verschiedenen Verwahrkonten bereinigt, z. B. durch 4.272,42 € vom Verwahrkonto 37910027 -Mündelgelder-. Der danach verbliebene Fehlbetrag von 43.767,33 € wurde zulasten des Ergebnishaushalts 2017 ausgeglichen<sup>11</sup>, ebenso der Fehlbetrag i.H.v. 1.150,04 € auf dem Vorschusskonto 17621000 -Gehaltsvorschüsse-.<sup>12</sup>

Laut Auskunft der Verwaltung konnten die auf den betreffenden Vorschusskonten ausgewiesenen Fehlbeträge (= Forderungen) und die auf den Verwahrkonten ausgewiesenen Überschüsse (= Verbindlichkeiten) nicht zugeordnet werden, so dass die Konten wie dargestellt bereinigt wurden.

Bei Vorschüssen handelt es sich grundsätzlich um Auszahlungen, die nicht direkt im Haushalt gebucht werden können oder vom Empfänger zurückzahlen sind.<sup>13</sup> Bei Verwahrgeldern handelt es sich um Einzahlungen, die nicht direkt zugeordnet werden können, später abzuwickeln sind oder die für einen anderen angenommen und weitergeleitet werden.<sup>14</sup> Die Kasse muss sich laufend um die Abwicklung der Vorschüsse und der Verwahrgelder kümmern.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Gegen Ende des Haushaltsjahres 2017 war auf dem Vorschusskonto noch ein Fehlbetrag (= offene Forderungen) i.H.v. 52.255,65 € ausgewiesen.

<sup>11</sup> Aufwandskonto 61202.5799 (Sonstige Zinsen und Finanzaufwendungen)

<sup>12</sup> Aufwandskonto 11204.5022 (Personalkostenabrechnung)

<sup>13</sup> Die Vorschusskonten werden unter der Position A 2.2.7 „Sonstige Vermögensgegenstände“ bilanziert.

<sup>14</sup> Die Verwahrkonten werden unter der Position B 4.11 „Sonstige Verbindlichkeiten“ bilanziert.

<sup>15</sup> Siehe auch VV 26 zu § 28 GemKVO, die zwar nicht mehr gültig, jedoch sinngemäß anzuwenden ist.

- 8 Im Interesse einer effizienten Abwicklung sind Vorschuss- und Verwehrkonten zeitnah abzugleichen. Spätestens bei den jährlichen Abschlussarbeiten sind sie zu überprüfen und zu bereinigen.

#### 3.2.3.2 Verwendung von Geldern

Auch das Verwehrkonto 37910070 „Koordinierungsstelle ProArbeit“, das 2012 noch 371 T€ auswies, wurde zum 31.12.2017 aufgelöst; der Restbetrag auf dem Konto i.H.v. 22.788 € wurde auf ein Ertragskonto umgebucht.

Nach den Feststellungen des RGPA wurden in den letzten Jahren Rechnungen in nicht unerheblicher Höhe direkt von dem Verwehrkonto beglichen. Dadurch waren diese Aufwendungen in den Jahresergebnissen der betreffenden Produkte und den Ergebnisrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre nicht enthalten.

So wurden u. a. für die Einführung der Software Moses im Jugendamt 60.358 € im Jahr 2012 und 24.152 € im Jahr 2013 verwendet. Für weitere Dienstleistungen in diesem Zusammenhang wurden im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 26.775 € an eine Firma (Namensverzeichnis Nr. 1) überwiesen. Ein Großteil der Gelder wurde des Weiteren für das Jugendhilfeprojekt „Familienbüro Hettenleidelheim“ verwendet; Rechnungen eines Anbieters (Namensverzeichnis Nr. 2) über insgesamt 111.022 € für den Zeitraum von Juli 2012 bis Dezember 2015 wurden hiervon beglichen. Erst seit 01.01.2016 werden die anfallenden Kosten aus Mitteln des Produktes 36334 (Sozialpädagogische Familienhilfe) finanziert. Weitere 23.800 € wurden im Jahr 2014 einem Beratungsunternehmen (Namensverzeichnis Nr. 3) für die Durchführung des Projektes „Beratung und Verhandlung Leistung und Entgelt FLS SGB VIII“ erstattet. Im Jahr 2017 wurde der restliche Betrag auf dem Konto i.H.v. 22.788 € auf das Produkt 11443 -Betrieb Software- /Konto 4629 - Weitere sonstige laufende Erträge- umgebucht. Ein Aufwand in dieser Höhe ist nicht gebucht.

Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich vollständig auf den jeweiligen Produktsachkonten des Ergebnishaushaltes zu buchen. Werden zur Finanzierung bestimmter Aufwendungen zweckgebundene Mittel verwendet, die

als „Sonstige Verbindlichkeiten“ auf einem Verwahrkonto gebucht sind, sind diese Verbindlichkeiten in Höhe der angefallenen Aufwendungen zu vermindern; in gleicher Höhe ist ein Ertrag gegenzubuchen.<sup>16</sup> Hierdurch werden die angefallenen Aufwendungen und die zur Finanzierung verwendeten Erträge in der Ergebnisrechnung auf den jeweiligen Produktsachkonten ausgewiesen.

- 9 Sobald Beträge einem Ertrags- oder Aufwandskonto zugeordnet werden können, dürfen sie nicht mehr auf Verwahrkonten abgewickelt werden. Sie sind dann ergebniswirksam im Haushalt auszuweisen.

Im Zuge der Prüfung des o. g. Verwahrkontos ist außerdem aufgefallen, dass im Haushaltsjahr 2015 Beträge von insgesamt 11.500 € zur Begleichung offener Forderungen auf verschiedenen Personenkonten im Bereich des Sozial- und Jugendamtes verwendet wurden.

- 10 Forderungen sind nach den maßgeblichen Vorschriften abzuwickeln. Soweit sie nicht mehr zu realisieren sind, sind sie wert zu berichtigen.

### 3.2.4 Rückstellungen

#### 3.2.4.1 Beihilferückstellungen

Die Beihilferückstellungen für die noch aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger der Kreisverwaltung und der Eigenbetriebe<sup>17</sup> sind in Höhe eines prozentualen Zuschlags auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen. Die Pensionsrückstellungen werden von der Kommunalen Versorgungskasse der PPA anhand eines versicherungsmathematischen Verfahrens errechnet. Der Zuschlag wird von der Verwaltung aus den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Dabei wird die Summe der tatsächlichen Beihilfezahlungen der Versorgungsempfänger ins Verhältnis zur Summe der tatsächlichen Pensionszahlungen gesetzt. Die Verwaltung hat für das Jahr 2017 einen prozentualen Zuschlag von 25,90 % ermittelt und auf dieser Basis Beihilferückstellungen i.H.v. 7.637.467,36 € bilanziert.

---

<sup>16</sup> Bei investiver Verwendung ist in Höhe des verwendeten Betrags ein Sonderposten zu bilden.

<sup>17</sup> Mit dem AWB DÜW und dem Kreiskrankenhaus wurden mit Datum vom 07.01.2009 entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Bei der Ermittlung des prozentualen Zuschlags wurden die Beihilfezahlungen der Jahre 2014 bis 2016 für einen zuletzt beim Kreiskrankenhaus tätigen Versorgungsempfänger (Namensverzeichnis Nr. 4) nicht berücksichtigt; im Jahr 2015 außerdem verschiedene Beihilfeleistungen für andere Versorgungsempfänger. Auch wurde im Jahr 2016 bei den tatsächlichen Pensionszahlungen der sog. solidarische Versorgungsanteil<sup>18</sup> nicht einbezogen. Bei Berücksichtigung aller erforderlichen Zahlungen errechnet sich ein Prozentsatz von 25,58 %, so dass in der Schlussbilanz 2017 Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 94.000 € zu hoch eingestellt wurden.

- 11 Für den Jahresabschluss 2018 ist der Zuschlag unter Berücksichtigung der o. g. Feststellungen zu ermitteln.

#### 3.2.4.2 Beihilferückstellungen für Witwen/Witwer

Für einen aktiven Beamten wurde außer einer Rückstellung aus eigenen Ansprüchen auch eine Beihilferückstellung i.H.v. rd. 53.000 € aufgrund eines Anspruchs als Witwer gebildet.

Die Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs aus einem eigenen Dienstverhältnis schließt die Beihilfeberechtigung aufgrund eines Anspruchs als Witwer aus.<sup>19</sup> Eine zusätzliche Beihilferückstellung als Witwer ist in diesem Fall nicht zu bilden.

- 12 Die zusätzliche Rückstellung ist nicht mehr zu bilden. Die Verwaltung sollte prüfen, ob vergleichbare Fälle vorliegen.

#### 3.2.4.3 Pensionsrückstellungen Kreiskrankenhaus Grünstadt

Für einen Versorgungsempfänger (Namensverzeichnis Nr. 5) wurden sowohl beim Kreiskrankenhaus Grünstadt<sup>20</sup> als auch in der Bilanz des Landkreises Pensionsrückstellungen gebildet. Der vom Landkreis bilanzierte Betrag beläuft sich auf 245.171 €.

<sup>18</sup> Z.B. Versorgungsaufwand für dienstunfähige Beamte oder für Beamte vor Erreichen der Altersgrenze

<sup>19</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 BVO RLP

<sup>20</sup> Siehe Seite 62 der Anlage 2 zum Jahresabschluss 2017 „Beteiligung am Kreiskrankenhaus Grünstadt“

Gemäß der Vereinbarung mit dem Kreiskrankenhaus vom 07.01.2009 werden die Pensionsrückstellungen für die beim Kreiskrankenhaus beschäftigten Beamten grundsätzlich beim Landkreis bilanziert. Die erforderlichen Aufwendungen werden vom Krankenhaus erstattet.

- 13 Der Sachverhalt ist mit dem Kreiskrankenhaus zu klären. Evtl. erforderliche Änderungen sind im Jahresabschluss 2018 zu berücksichtigen.

#### 3.2.4.4 Rückstellungen für Beamte ohne Versorgungsansprüche

Bisher wurden für alle im Dienst des Landkreises stehenden Beamten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gebildet.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zu bilden. Die Gewährung von Ruhegehalt setzt voraus, dass der Beamte mindestens fünf Jahre im Dienst war oder früher aus dienstlichen Ursachen dienstunfähig geworden ist. Als Beginn der Dienstzeit gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis. Beamte, insbesondere im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter im zweiten oder dritten Einstiegsamt) oder im Beamtenverhältnis auf Probe, die innerhalb von fünf Jahren ohne Versorgungsleistungen ausscheiden, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 8 Abs. 2 SGB VI nachversichert. Grundsätzlich besteht innerhalb der fünf Jahre somit keine Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

- 14 Die Verwaltung sollte über die weitere Bilanzierung von Rückstellungen für Beamte, die noch keine Versorgungsansprüche erworben haben, entscheiden.

#### 3.2.4.5 Sonstige Rückstellungen

Für drohende finanzielle Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde eine „sonstige Rückstellung“ i.H.v. 630.347,36 € bilanziert. Es handelt sich hierbei um Ausgleichsforderungen der Stadt Bad Dürkheim gegenüber dem Landkreis, wenn die Aktiengesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler in dem Verfahren gegen die Stadt Bad Dürkheim wegen Rückforderung von Spiel-

bankabgaben obsiegt. Für Verfahrenskosten wurde keine Rückstellung gebildet.

Sollte die Stadt Bad Dürkheim zur Zahlung verurteilt werden, muss der Landkreis entsprechend einer getroffenen Vereinbarung von den Verfahrenskosten 50 % übernehmen. Ausgehend von einem Streitwert von rd. 630 T€ fallen für das Verfahren beim Landgericht Frankenthal Gerichts- und Anwaltskosten von rd. 34 T€ an.

- 15 Die bereits für mögliche Ausgleichsforderungen gebildete Rückstellung sollte um die drohenden Kosten für das Verfahren i.H.v. 17 T€ erhöht werden.

### 3.3 Hilfen für Asylbewerber

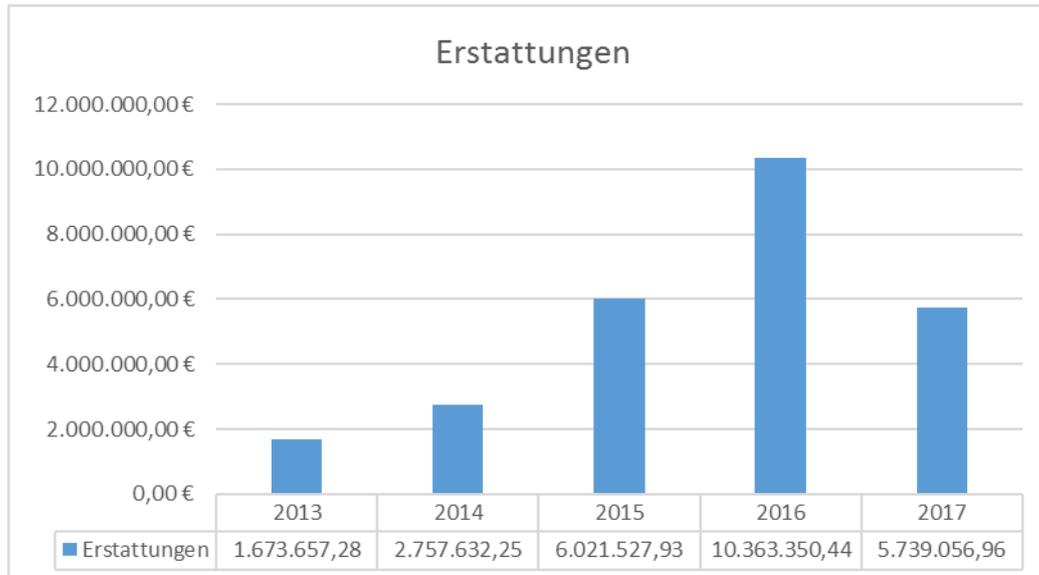
#### 3.3.1 Gewährung der Leistungen

Die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG wurde durch Satzung<sup>21</sup> auf die Verbandsgemeinden, die Städte Bad Dürkheim und Grünstadt sowie auf die Gemeinde Haßloch übertragen. Die Entscheidungen werden von den Delegationsnehmern in eigenem Namen getroffen. Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.<sup>22</sup> Der Landkreis als zuständiger Kostenträger erstattet den Delegationsnehmern die aufgewendeten Kosten. Die Abrechnungen erfolgen vierteljährlich. Nach den vorliegenden Quartalsabrechnungen belieben sich die Erstattungen für gewährte Leistungen nach den §§ 2 - 6 AsylbLG im Jahr 2017 auf insgesamt 5.739.056,96 €. Die Entwicklung der letzten Jahre ist nachfolgend dargestellt:

---

<sup>21</sup> Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber durch die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Landkreis Bad Dürkheim vom 20. Februar 1995

<sup>22</sup> vgl. § 2 der Satzung



### 3.3.2 Pauschale Erstattung nach dem LAufnG

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten nach § 3 Abs. 1 LAufnG für jeden vom Land zugewiesenen Asylbegehrenden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LAufnG<sup>23</sup>, für den Aufwendungen nach dem AsylbLG anfallen, einen pauschalen Aufwendungsersatz. Seit 01.01.2016 beträgt dieser 848 € pro Person und Monat. Die Erstattung ist zeitlich begrenzt und wird solange gewährt, bis das BAMF über das Asylbegehren eine erste Entscheidung getroffen hat. Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2017 belief sich auf insgesamt 2.023.982 €.

Für weitere Belastungen<sup>24</sup> erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte einen Anteil aus dem pauschalen Erstattungsbetrag von 35 Mio. € nach § 3 Abs. 2 LAufnG. Der Anteil des Landkreises belief sich für das Jahr 2017 auf 1.141.704,89 €.

Unter Einbeziehung von drei Delegationsgemeinden hat das RGPA stichprobenhafte Prüfungen insbesondere in den Bereichen Krankenhilfe und Kosten der Unterkunft vorgenommen.

<sup>23</sup> Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist und die ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben, sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder.

<sup>24</sup> Für verteilte Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LAufnG für die Zeit nach der ersten Entscheidung des BAMF sowie für die Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 7 LAufnG.

### 3.3.3 Kosten der Unterkunft (KdU)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten die Kosten für ihre Unterkunft als sog. Grundleistung.<sup>25</sup> Die Delegationsnehmer haben für die nötigen Unterbringungen Wohnungen bzw. Häuser angemietet. In Einzelfällen wurden Unterkünfte errichtet. Soweit vorhanden, wurden auch Obdachlosenunterkünfte genutzt. Die KdU werden somit als Sachleistung erbracht.

Die Höhe der KdU kann bis zum Jahr 2017 nicht dargestellt werden, da diese Kosten bisher in den Quartalsabrechnungen nicht gesondert auszuweisen waren. Dies wurde von der Fachabteilung inzwischen geändert. Ab 2018 wurde der Abrechnungsvordruck entsprechend geändert bzw. ergänzt.

#### 3.3.3.1 Mietpreisrahmen

Von Seiten des Landkreises wurde den Delegationsnehmern ein Mietpreisrahmen von 4,50 €/qm bis 5,50 €/qm vorgegeben. Mit steigender Anzahl der Asylbewerber und dem damit verbundenen Mangel an Unterkünften wurde der Mietpreisrahmen auf 8,00 €/qm angehoben.

Bei den drei Delegationsnehmern wurden die vorhandenen Mietobjekte stichprobenhaft hinsichtlich des oben genannten Mietpreisrahmens überprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

#### 3.3.3.2 Anerkannte Asylbewerber

Anerkannte Asylbewerber erhalten keine Leistungen nach dem AsylbLG. Dieser Personenkreis hat grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, da uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt besteht. Wer nicht erwerbsfähig ist und somit keine Leistungen nach dem SGB II erhält, kann entsprechende Leistungen nach dem SGB XII beantragen.

Soweit anerkannte Asylbewerber keine eigene Wohnung finden, werden sie als Obdachlose in der Regel in die bisherige Wohnung eingewiesen. Die Einweisung erfolgt nach den Vorschriften des POG durch die örtlichen Ordnungsbehörden, d. h. die Delegationsnehmer, die auch die Kosten für die

---

<sup>25</sup> § 3 AsylbLG

Unterkünfte zu tragen haben. Die Obdachlosen müssen eine Nutzungsent-schädigung entrichten. Mit dem Landkreis abrechenbar sind nur die Leistun-gen nach dem AsylbLG.

Die Quartalsabrechnungen der in die Prüfung einbezogenen Kommunen enthielten dennoch auch die Beträge, die für die Unterbringung von aner-kannten Asylbewerbern aufgewendet wurden. Geprüft wurde deshalb, ob bzw. inwieweit die von den anerkannten Personen zu leistenden Nutzungs-entschädigungen ebenso bei der Abrechnung mit dem Kreis berücksichtigt wurden. Es hat sich gezeigt, dass dies unterschiedlich erfolgt. So hat z. B. eine Verwaltung die Nutzungsent-schädigungen direkt von den Mietaufwen-dungen abgesetzt mit der Folge, dass in der Quartalsabrechnung keine bzw. nur geringe Einnahmen ausgewiesen waren. Die Ausweisung der Nutzungs-entschädigung erfolgt auch bei dieser Verwaltung zukünftig bei den Einnah-men. Trotz der unterschiedlichen Handhabung fließen die zu entrichtenden Nutzungsent-schädigungen bei den drei Kommunen grundsätzlich in die Ab-rechnungen ein.

Des Weiteren wurde stichprobenhaft die Höhe der festgesetzten Nutzungs-entschädigungen geprüft. Insbesondere dahingehend, ob die Beträge unter Berücksichtigung der für das jeweilige Objekt anfallenden Mieten und Ne-benkosten schlüssig festgesetzt wurden, auch wenn in der Unterkunft eben-so Asylbewerber untergebracht sind. Nur bei einem Fall ist aufgefallen, dass die Nutzungsent-schädigung für eine Wohnung in einem Anwesen mit drei Wohneinheiten nicht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wohnfläche und dadurch zu gering festgesetzt wurde.

### 3.3.4 Krankenhilfe - Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (sog. Sonderkostenabrechnung)

#### 3.3.4.1 Abwicklung

Für notwendige ambulante Behandlungen von Asylbewerbern, die sich noch keine 15 Monate in der BRD aufhalten<sup>26</sup>, stellen die Delegationsgemeinden Behandlungsscheine aus. Die hierfür anfallenden Kosten rechnen die Kas-

---

<sup>26</sup> Asylbewerber nach § 1 AsylbLG

senärztlichen Vereinigungen und Apothekenabrechnungszentren direkt mit dem Landkreis ab. Für stationäre Behandlungen erteilen die Delegationsnehmer die Kostenzusagen und begleichen auch die entsprechenden Krankenhausrechnungen. Die angefallenen Aufwendungen erstattet der Landkreis im Zuge der Quartalsabrechnungen.

Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten in der BRD aufhalten<sup>27</sup> und bei denen kein Versicherungsschutz besteht, werden bei einer Krankenkasse angemeldet, die zunächst die Behandlungskosten analog zu den Leistungen nach dem SGB XII übernimmt. Die zuständige Krankenkasse stellt eine Krankenversichertenkarte aus und rechnet ihre Aufwendungen direkt mit dem Landkreis ab.

Die direkt mit dem Landkreis abgerechneten Aufwendungen belaufen sich auf:

Jahr	Betrag
2013	205.455,66 €
2014	153.449,38 €
2015	449.053,49 €
2016	1.088.842,95 €
2017	1.264.165,64 €
<b>Insgesamt</b>	<b>3.160.967,12 €</b>

Grundsätzlich sind die Kosten für Krankenhilfe mit der pauschalen Erstattung von 848 € pro Person und Monat abgegolten. Allerdings sieht § 3 Abs. 3 LaufnG i.V.m. der LVO vom 12. Dezember 1995<sup>28</sup> Ausnahmen von der pauschalen Erstattung vor: Im Fall eines stationären Krankenhausaufenthaltes, der krankheits- oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € pro Person und Aufenthalt nach sich zieht, oder der Behandlung einer schweren Dauererkrankung, die pro Person und Jahr 35.000 € übersteigt<sup>29</sup>, erstattet das Land den kommunalen Gebietskörperschaften 85 % der die

<sup>27</sup> Asylbewerber nach § 2 AsylbLG

<sup>28</sup> Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz

<sup>29</sup> Es ist nicht von einem Kalenderjahr, sondern von 12 Monaten auszugehen.

Pauschale übersteigenden Aufwendungen. Sofern aufgrund der Höhe der bei den Delegationsgemeinden angefallenen Aufwendungen eine solche Sonderkostenabrechnung möglich erscheint, sind die jeweiligen Rechnungen absprachegemäß an die Kreisverwaltung zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

#### 3.3.4.2 Ergebnis der Einzelfallprüfung

Bei der stichprobenhaften Prüfung sind folgende Fälle aufgefallen:

- Aufgrund eines stationären Klinikaufenthaltes in der Zeit vom 10.02. bis 13.04.2016 sind für einen Asylbewerber (Namensverzeichnis Nr. 6) Kosten i.H.v. insgesamt 12.572,24 € angefallen. Die Rechnungen wurden von der zuständigen Delegationsgemeinde beglichen, aber nicht an die Kreisverwaltung weitergeleitet. Aufgrund der Prüfung wurde das nachgeholt, so dass die Aufwendungen bei der Abrechnung mit dem Land für das Jahr 2016 berücksichtigt werden können. Ob die vom Landkreis im Jahr 2016 beglichenen Kosten i.H.v. 228,51 € mit dem Klinikaufenthalt in Verbindung stehen und damit erstattungsfähig sind, ist noch zu prüfen.
- Für einen anderen Asylbewerber (Namensverzeichnis Nr. 7) sind dem Landkreis in den Jahren 2016 und 2017 Aufwendungen i.H.v. insgesamt 33.149,75 € entstanden. Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass zudem bei der Delegationsgemeinde im Jahr 2016 Kosten von insgesamt 5.803,09 € angefallen sind; die Rechnungen lagen dem Landkreis nicht vor. Die daraufhin durchgeführte Prüfung ergab, dass der maßgebliche Höchstbetrag von 35.000 € jedoch nicht innerhalb von 12 Monaten angefallen war und damit eine Sonderkostenabrechnung mit dem Land nicht erfolgen kann.

Generell stellt sich die Frage, ob die Rechnungsabwicklung nicht praktikabler „aus einer Hand“ beim Landkreis erfolgen sollte. Auch ist aufgrund des derzeitigen Abrechnungssystems nicht auszuschließen, dass Rechnungen nicht weitergeleitet werden oder die bei den Delegationsnehmern angefallenen Aufwendungen die in der LVO festgesetzten Werte unterschreiten, bei Be-

rücksichtigung der beim Landkreis angefallenen Beträge jedoch eine Sonderkostenabrechnung möglich wäre.

- 16 Es empfiehlt sich, das derzeitige Abrechnungssystem zu überdenken. Möglich wäre, dass die Delegationsgemeinden weiterhin Krankenscheine ausstellen und Kostenzusagen erteilen, jedoch auch die Rechnungen für stationäre Behandlungen vom Landkreis beglichen werden.

Der stationäre Klinikaufenthalt vom 02.12.2015 bis 04.02.2016 für ein am 02.12.2015 geborenes Kind (Namensverzeichnis Nr. 8) verursachte bei einer Delegationsgemeinde Kosten i.H.v. 65.467,40 €<sup>30</sup> Nach den Feststellungen des RGPA wurde für das Kind am 10.12.2015 eine vorläufige Bescheinigung wegen Zurückstellung der Beurkundung ausgestellt.<sup>31</sup> Die Krankenhausrechnung wurde dem Landkreis am 29.02.2016 und die Geburtsurkunde am 01.03.2016 per Email zugesandt. Die Ausländerbehörde hat das BAMF und die ADD am 06.04.2016 über die Geburt verständigt. Das Kind wurde dem Landkreis Bad Dürkheim zum 15.04.2016 zugewiesen.

Grundlage für eine mögliche Kostenabrechnung mit dem Land ist der Zeitpunkt der Zuweisung durch die ADD Trier. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Geburt eines nachgeborenen Kindes unverzüglich dem BAMF<sup>32</sup> angezeigt und die Anzeige gleichzeitig in Kopie der ADD übermittelt wird. Deswegen sind die erforderlichen Geburtsnachweise von den Delegationsgemeinden unverzüglich an den Landkreis zu übersenden und vom Landkreis entsprechend weiterzuleiten. Vorliegend erfolgte die Anzeige verspätet und das Kind wurde dem Landkreis erst zum 15.04.2016 zugewiesen. Damit können die entstandenen Aufwendungen i.H.v. 65.467,40 € voraussichtlich nicht mit dem Land abgerechnet werden. Der pauschale Erstattungsbetrag i.H.v. 848 € wird außerdem erst ab April 2016 gewährt.

---

<sup>30</sup> Zum Zeitpunkt der Prüfung war mit dem Landkreis bisher nur die Hälfte des Rechnungsbetrages abgerechnet.

<sup>31</sup> Wann diese von den Eltern bei der Delegationsgemeinde abgegeben wurde, konnte bei der Prüfung nicht geklärt werden.

<sup>32</sup> § 14a AsylG

- 17 Soweit durch die ADD keine Erstattung erfolgt, ist ein Schadensausgleich zu prüfen. Alle Delegationsnehmer sollten für die Dringlichkeit der rechtzeitigen Meldungen nochmals sensibilisiert werden.

#### 3.3.4.3 Abgabefrist für Sonderkostenabrechnungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die im April 2017 beantragte Erstattungsleistung für die Jahre 2013/2014 i.H.v. 30.911,27 € noch nicht eingegangen. Diesbezügliche Nachfragen bei der ADD blieben bisher unbeantwortet.

Die Erstattung von Sonderkosten für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der ADD zu beantragen.<sup>33</sup>

- 18 Die Verwaltung sollte die Angelegenheit mit der ADD abschließend klären. Sofern die Erstattung wegen Verfristung abgelehnt wird, ist der Schaden auszugleichen.

Die Abrechnung für das Jahr 2016 mit einem voraussichtlichen Erstattungsbetrag von rd. 200 T€ war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht bei der ADD eingereicht. Die Abrechnung für das Jahr 2017 konnte noch nicht vorbereitet werden, da von einer Krankenkasse (Namensverzeichnis Nr. 9) lediglich die Abrechnung für das II. Quartal 2017 vorlag. Es ist zu befürchten, dass auch zukünftig aufgrund später Abrechnungen der Krankenkassen keine fristgerechten Abrechnungen mit der ADD zu gewährleisten sind.

- 19 Die Abrechnung für das Jahr 2016 ist der ADD schnellstmöglich vorzulegen. Um zukünftige Erstattungsansprüche sicherzustellen, sollte die Problematik, die auch andere Kommunen betrifft, mit den betreffenden Krankenkassen bzw. der ADD geklärt werden.

#### 3.4 Hilfe zur Erziehung

Kostenträger für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII).

---

<sup>33</sup> § 3 Abs. 2 der LVO

Das Land beteiligt sich an den anfallenden Kosten. Der Landesanteil an den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 27 und 29 bis 35a SGB VIII) und den Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird in § 26 AGKJHG festgelegt und beträgt zurzeit 49.247.500 € jährlich. Die Verteilung dieses Gesamtbetrages erfolgt entsprechend der bei den jeweiligen Trägern im Vorjahr entstandenen Nettokosten (Quotelung). Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen (Juli und Februar des Folgejahres). Im Haushaltsjahr 2017 erhielt der Landkreis aufgrund dieser Quotelung für die vorstehend genannten Hilfen einen Landesanteil i.H.v. insgesamt 1.253.872,91 €.

#### 3.4.1 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)<sup>34</sup> ist eine auf das gesamte Familiensystem bezogene längerfristige, intensive und ganzheitliche „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ihre vordringliche Aufgabe ist, Eltern durch enge Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen und sie zu einem selbständigen Leben zu befähigen. Sie hat somit – mehr als die anderen erzieherischen Hilfen im SGB VIII – ihren Fokus auf der gesamten Familie. Die Hilfe erfolgt überwiegend im privaten Bereich. Die Dauer der Besuche ist von Fall zu Fall verschieden und variiert im Fallverlauf.

Zielgruppe sind vor allem Familien in gravierenden Unterversorgungslagen. Dies betrifft zum einen die materielle Situation der Familie (niedriges bzw. fehlendes Erwerbseinkommen) und eine mangelhafte Wohnsituation. Es betrifft aber auch die Bereiche Bildung, Partnerschaft, Gesundheit und Sozial- bzw. Lebenskompetenz. Nicht selten sind mehrere Lebensbereiche betroffen, die für eine gewisse Zeit nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können.<sup>35</sup>

Für die Inanspruchnahme der Hilfeleistung besteht keine Kostenbeitragspflicht durch den Hilfeempfänger und dessen Eltern.

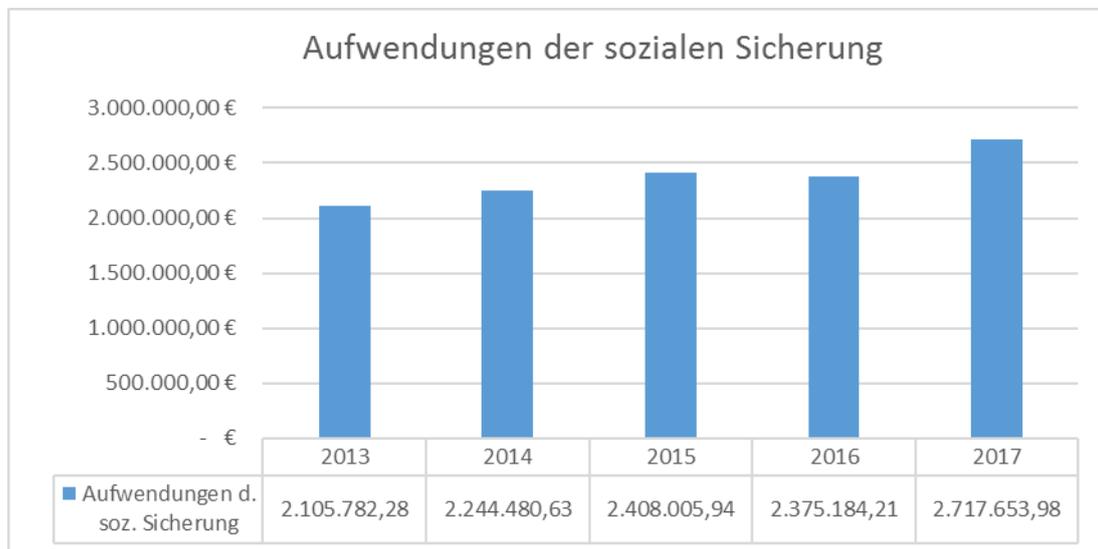
---

<sup>34</sup> § 31 SGB VIII

<sup>35</sup> vgl. Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, 3. Landesbericht 2010

### 3.4.1.1 Wirtschaftliche Betrachtung

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung für die SPFH haben sich in den Haushaltsjahren 2013 bis 2017<sup>36</sup> wie folgt entwickelt:



Die Aufwendungen haben sich fast kontinuierlich erhöht und beliefen sich 2017 auf rd. 2,7 Mio. €. Der Landesanteil belief sich für das Jahr 2017 auf 271.965,11 €

Ende 2017 betrug die Anzahl der Maßnahmen 327<sup>37</sup>; hierin enthalten sind die zum Stichtag 31.12.2017 laufenden sowie die in diesem Jahr abgeschlossenen Fälle. Die Maßnahmen werden überwiegend von privaten Anbietern der Jugendhilfe durchgeführt. Die Rahmenbedingungen sowie die Verfahren der Hilfeerbringung sollen gemäß § 77 SGB VIII und § 13 AG-KJHG RP zwischen dem Kreisjugendamt und den freien Trägern in Leistungsvereinbarungen geregelt werden.

### 3.4.1.2 Leistungsvereinbarungen und Leistungsnachweise

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte das Jugendamt begonnen, mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Diese enthalten u. a. Vorgaben über die Art und den Umfang der Leistungen sowie über die Vergütung und Rechnungsstellung. Demnach sind die direkten Leistungen, die unmittel-

<sup>36</sup> Teilergebnisrechnungen der Jahre 2013 bis 2017 für das Produkt 36334

<sup>37</sup> laut summarischer Abrechnung mit dem überörtlichen Träger

bar personenbezogen von dem Leistungsträger erbracht wurden, in einem vorgegebenen Leistungsnachweis, der der Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, zu dokumentieren. Der Vordruck sieht Angaben für jeden Termin mit Datum, Uhrzeit, Stundenanzahl, Ort sowie Beschreibung von Art und Ziel der erbrachten Leistung vor. Auch Name sowie Qualifikationsgruppe des von dem freien Träger eingesetzten Mitarbeiters sind anzugeben. Die Rechnungsstellung erfolgt laut Leistungsvereinbarung monatlich auf Grundlage dieses eingereichten Leistungsnachweises, in dem auch jede Leistungsstörung (z. B. unentschuldigtes Nichtwahrnehmen eines Termins) zu vermerken ist.

Die stichprobenhafte Einzelfallprüfung ergab Folgendes:

- Freie Träger, mit denen noch keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen waren, fügten den Rechnungen keinerlei Nachweise bei. Die Rechnungen wiesen ohne Bezug zu den erbrachten Leistungen lediglich einen Betrag aus, der dem Produkt aus der bewilligten Stundenzahl und dem vereinbarten Stundensatz entsprach.
- Anbieter, mit denen bereits Leistungsvereinbarungen getroffen wurden, legten wie gefordert ihren monatlichen Rechnungen die Leistungsnachweise bei. Die abgerechneten Fachleistungsstunden blieben fast immer unter der im Hilfeplan vereinbarten Stundenzahl.
- Ein Anbieter (Namensverzeichnis Nr. 11) rechnete in mehreren Fällen und über längere Zeiträume die bewilligte Stundenzahl ab. Aufgrund eines späteren Personalwechsels in der Buchhaltung wurde festgestellt, dass dem Jugendamt auch nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt wurden. Daraufhin hat der Anbieter Gutschriften i.H.v. rd. 13,7 T€ veranlasst. Leistungsnachweise lagen weder den ursprünglichen Rechnungen noch den Gutschriften bei.

Namens- verzeichnis	Leistungs- zeitraum	bewilligte Stunden für diesen Zeitraum	zunächst gezahlter Betrag	Anzahl nicht erbrachter Stunden	überzahlter Betrag	Datum der Gutschrift
Nr. 12	Januar bis Oktober 2017	346,4	12.600,30 €	24,68	899,76 €	18.01.2018
Nr. 13	Januar bis Juni 2017	185,2	6.693,13 €	134,51	4.861,30 €	08.02.2018
Nr. 14	Januar bis Juni 2017	315,75	11.411,20 €	179,71	6.494,71 €	21.12.2017
Nr. 15	Januar bis Oktober 2017	216,5	7.905,72 €	38,66	1.409,18 €	18.01.2018
<b>Summe</b>		<b>1.063,85</b>	<b>38.610,35 €</b>	<b>377,56</b>	<b>13.664,95 €</b>	

Die Verwaltung ist nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO verpflichtet, Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und festzustellen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Vorlage vollständig ausgefüllter Leistungsnachweise. Ansonsten ist die Leistungserbringung durch die Anbieter nicht transparent. Zudem hat sich auch bei Prüfungen durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz gezeigt, dass bei Vorlage von detaillierten Abrechnungen die erbrachten Stunden durchaus hinter den bewilligten Stunden zurückbleiben, z. B. wegen Urlaub oder Terminabsagen.<sup>38</sup>

- 20 Alle Anbieter sollten, unabhängig vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung, zur Vorlage von detaillierten Leistungsnachweisen verpflichtet werden.

#### 3.4.2 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII beinhaltet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Die Pflegeeltern werden durch das Jugendamt fachlich begleitet und unterstützt.

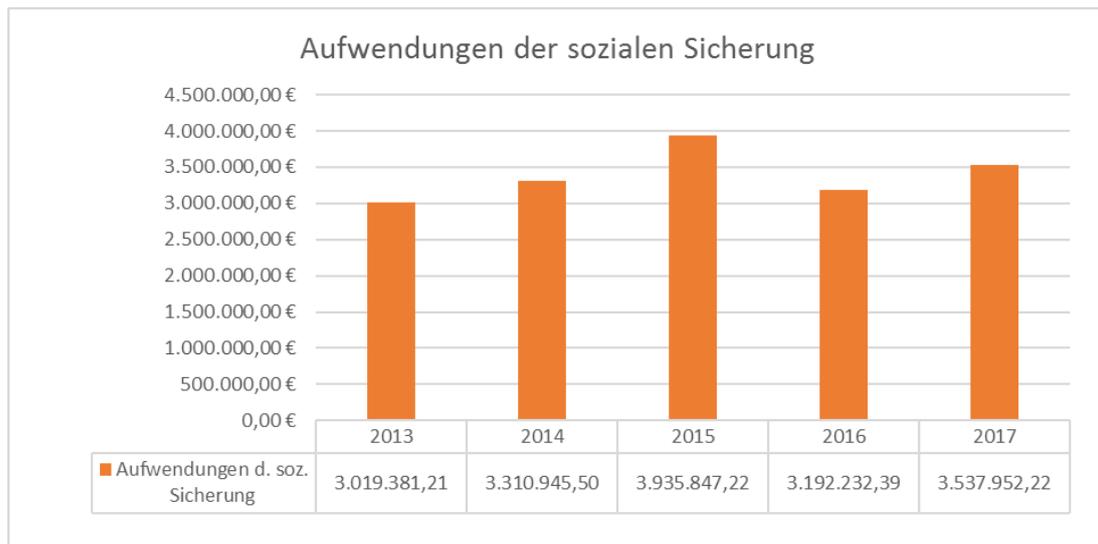
Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes oder Jugendlichen (§ 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII). Nach zwei Jahren Verbleib eines jungen Menschen bei einer Pflegeperson und einer auf Dauer angelegten Hilfe wird das Jugendamt für die Be-

<sup>38</sup> siehe Kommunalbericht 2011, S. 85

treuung zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson lebt (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Das zuvor zuständige Jugendamt bleibt kostenerstattungspflichtig (§ 89a Abs. 1 SGB VIII).

#### 3.4.2.1 Wirtschaftliche Betrachtung

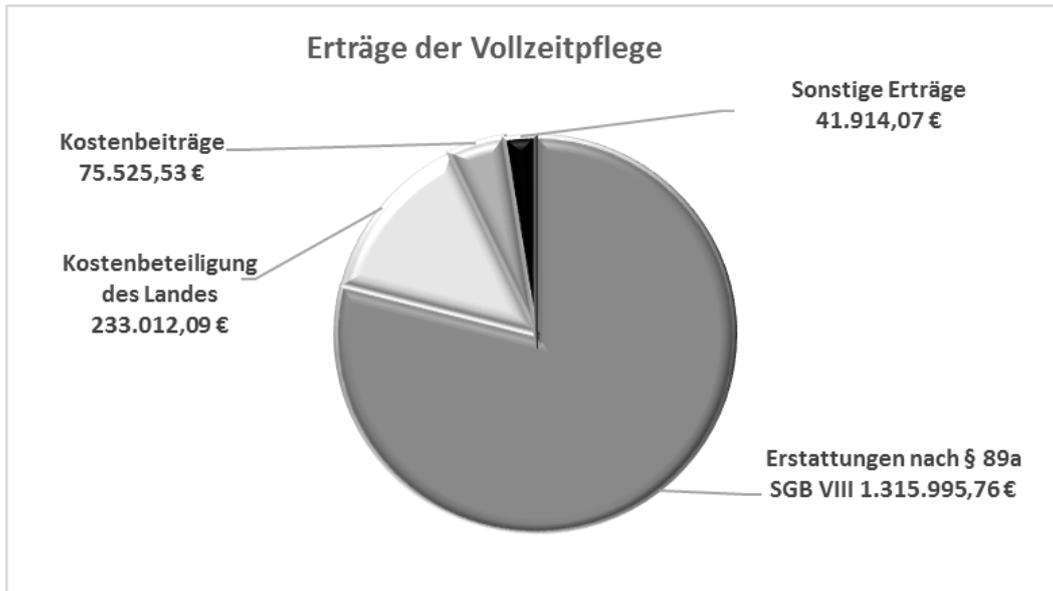
Die Aufwendungen der sozialen Sicherung für die Vollzeitpflege haben sich in den Haushaltsjahren 2013 bis 2017<sup>39</sup> wie folgt entwickelt:



Nach einem Höchststand im Jahr 2015 von rd. 3,9 Mio. € beliefen sich die Aufwendungen Ende des Jahres 2017 auf rd. 3,5 Mio. €

Die Erträge für das Jahr 2017 betragen insgesamt 1.666.447,45 €. Darin enthalten war eine Landesbeteiligung von 233.012,09 €

<sup>39</sup>Teilergebnisrechnungen der Jahre 2013 bis 2017 für das Produkt 36336



### 3.4.2.2 Leistungen zum Unterhalt des Kindes

Im Rahmen der gewährten Vollzeitpflege ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser umfasst die Kosten für Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung. Zudem können einmalige Beihilfen insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen gewährt werden.<sup>40</sup> Diese sind Ermessensleistungen des zuständigen Jugendamtes. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gibt hierfür Empfehlungen.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt werden durch das Landesamt festgelegt. Derzeit<sup>41</sup> gelten folgende Beträge:

Alter (von... bis unter... Jahren)	Pauschale für den Sachaufwand (€)	Pauschale für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 - 6	508	237	745
6 - 12	589	237	826
12 - 18	676	237	913

<sup>40</sup> § 39 SGB VIII

<sup>41</sup> seit 01.11.2016

Die Sachaufwandspauschale kann angemessen gekürzt werden, wenn die mit dem Kind oder Jugendlichen in gerader Linie verwandte Pflegeperson diesem Unterhalt gewähren kann (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

Bei Pflegefamilien, in denen zumindest ein Elternteil über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt, können sog. sozialpädagogische Pflegestellen oder Sonderpflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen eingerichtet werden. In diesen Fällen kann ein Betrag bis zum Fünffachen der Erziehungspauschale gewährt werden.<sup>42</sup>

Pflegeeltern können auf Antrag für ein Pflegekind Kindergeld erhalten.<sup>43</sup> Dieses wird zum Teil auf die gewährten Leistungen angerechnet. Ist das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie, beträgt die Anrechnung die Hälfte des Kindergeldes für ein erstes Kind, ansonsten beschränkt sie sich auf ein Viertel dieses Betrages (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Die stichprobenhafte Prüfung ergab:

- Über die von Pflegefamilien eingereichten Anträge auf einmalige Beihilfen und Zuschüsse wird nach Einzelfallprüfung und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entschieden.
- Im Falle der Verwandtenpflege werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern überprüft. Bei entsprechender Leistungsfähigkeit wird die Sachaufwandspauschale angemessen gekürzt.
- Erhöhte Erziehungspauschalen werden nur dann gewährt, wenn die Pflegefamilien über die erforderlichen sozialpädagogischen Qualifikationen verfügen.
- Das Alter aller in einer Pflegefamilie lebenden Kinder (eigene und Pflegekinder) wird ermittelt und das Kindergeld zutreffend auf die Leistungen angerechnet.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

---

<sup>42</sup> vgl. Empfehlungen Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz des Landesjugendamtes vom 16. Dezember 2002

<sup>43</sup> § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG

### 3.4.2.3 Kostenbeiträge

Für die Gewährung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden Kostenbeiträge erhoben (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VIII). Kostenschuldner sind insbesondere jeder Elternteil für sich und die jungen Menschen selbst. Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen (§ 94 Abs. 1 SGB VIII). Die Heranziehung erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung über die Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kostenbeitrag kann grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde (§ 92 Abs. 3 SGB VIII).

Die stichprobenhafte Prüfung ergab:

- Rechtswahrende Mitteilungen nach § 92 Abs. 3 SGB VIII werden unmittelbar nach Bewilligung der Leistungen an die Kostenbeitragspflichtigen übersandt.
- Zur Ermittlung des Aufenthalts der Eltern werden die bestehenden Möglichkeiten wie etwa Anfragen bei den Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden etc. genutzt.
- Die Einkommensverhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen werden mindestens einmal jährlich überprüft und die Beiträge entsprechend angepasst. Bei Hinweisen auf veränderte Lebenssituationen und bei Eintreten von Rechtsänderungen erfolgt eine erneute Überprüfung.
- Angaben der Kostenbeitragspflichtigen zu Belastungen oder andere Angaben, die einen geringeren Kostenbeitrag bewirken, werden erst nach Vorlage von Belegen anerkannt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### 4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die vom RGPA gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ergab:

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann das RGPA aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 empfehlen.

Im Auftrag

Gabriele Weber

Fischer

Reis

Schott

Storck

Leiterin des RGPA

Prüfungsbeauftragte

# **A N L A G E N**



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen  
Tagesabschluss  
Abgleich Zahlungswege / Doppik

erstellt am: 14.05.2018  
erstellt von: Matthias Heil

Seite: 270772

GKZ	Zahlungsweg-		Zahlungsmittelkonten		Bestände	Istbestand	+ Schwebeposten- bestand	= Kassen- Sollbestand
	Nr.	Bezeichnung	Istbestand	Schwebeposten				
00	01	Spk Rhein-Haardt	18310100	18310101	Zahlweg	2.411.615,79	-3.312.506,92	-900.891,13
					Zahlungsmittelkonto	2.411.615,79	-3.312.506,92	-900.891,13
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	02	Sparkasse Rhein-Haardt	18310200	18310201	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	03	Postbank Ludwigshafen	18310300	18310301	Zahlweg	32.318,90	0,00	32.318,90
					Zahlungsmittelkonto	32.318,90	0,00	32.318,90
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	04	Spk Rhein-Haardt	18330400	18330401	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	05	VR Bank Mittelhaardt	18310500	18310501	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	06	VR Bank Mittelhaardt	18330600	18330601	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	07	Spk Rhein-Haardt	18310700	18310701	Zahlweg	103.491,05	0,00	103.491,05
					Zahlungsmittelkonto	103.491,05	0,00	103.491,05
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	08	Verrechnung	18390800	18390801	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	09	Geldmarktkonto KV - Malorny	18330900	18330901	Zahlweg	35.811,70	0,00	35.811,70
					Zahlungsmittelkonto	35.811,70	0,00	35.811,70
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	10	Spk Rhein-Haardt	18310800	18310801	Zahlweg	8,40	0,00	8,40
					Zahlungsmittelkonto	8,40	0,00	8,40
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	11	Spk Rhein-Haardt	18311100	18311101	Zahlweg	23.063,94	0,00	23.063,94
					Zahlungsmittelkonto	23.063,94	0,00	23.063,94
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	12	Spk Rhein-Haardt	18311200	18311201	Zahlweg	1.717,99	0,00	1.717,99
					Zahlungsmittelkonto	1.717,99	0,00	1.717,99
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	13	Spk Rhein-Haardt	18310400	18310401	Zahlweg	7,73	0,00	7,73
					Zahlungsmittelkonto	7,73	0,00	7,73
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	Landkreis Bad Dürkheim				Zahlweg	2.608.035,50*	-3.312.506,92*	-704.471,42*
					Zahlungsmittelkonto	2.608.035,50*	-3.312.506,92*	-704.471,42*
					Differenz	0,00*	0,00*	0,00*
Gesamtbestand					Zahlweg	2.608.035,50**	-3.312.506,92**	-704.471,42**
					Zahlungsmittelkonto	2.608.035,50**	-3.312.506,92**	-704.471,42**
					Differenz	0,00**	0,00**	0,00**

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

**Tagesabschluss  
Hauptbuch**

erstellt am: 14.05.2018

erstellt von: Matthias Heil

Seite: 270871

GKZ		Gemeinde				
Kontentyp	HH-Jahr			Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand
<b>00 Landkreis Bad Dürkheim</b>						
Finanzrechnung	2017	Gesamt	Einzahlung	252.804.780,00	0,00	252.804.780,00
			Auszahlung	251.029.530,78	0,00	251.029.530,78
			Saldo	1.775.249,22 *	0,00 *	1.775.249,22 *
Zahlungsmittelkonten	2017	Gesamt	SOLL	3007.693.103,36	0,00	3007.693.103,36
			HABEN	3004.282.486,60	0,00	3004.282.486,60
			Saldo	3.410.616,76 *	0,00 *	3.410.616,76 *
			<i>EB- und Abschlusswerte</i>	1.635.367,54	0,00	1.635.367,54
			<i>Saldo Jahresbewegung</i>	1.775.249,22	0,00	1.775.249,22
BILANZ	2017	Gesamt	AKTIVA	248.323.734,26	0,00	248.323.734,26
			PASSIVA	248.323.734,26	0,00	248.323.734,26
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2017	Gesamt	Ertrag	213.385.255,22	0,00	213.385.255,22
			Aufwand	211.085.085,77	1.618,74	211.086.704,51
			Saldo	2.300.169,45 *	-1.618,74 *	2.298.550,71 *
Finanzrechnung	2018	Gesamt	Einzahlung	67.181.641,07	79.923,50	67.261.564,57
			Auszahlung	68.371.940,60	3.004.712,15	71.376.652,75
			Saldo	-1.190.299,53 *	-2.924.788,65 *	-4.115.088,18 *
Zahlungsmittelkonten	2018	Gesamt	SOLL	138.953.803,02	297.406,73	139.251.209,75
			HABEN	140.144.102,55	3.222.195,38	143.366.297,93
			Saldo	-1.190.299,53 *	-2.924.788,65 *	-4.115.088,18 *
			<i>EB- und Abschlusswerte</i>	0,00	0,00	0,00
			<i>Saldo Jahresbewegung</i>	-1.190.299,53	-2.924.788,65	-4.115.088,18
BILANZ	2018	Gesamt	AKTIVA	91.191.389,74	-2.974.790,76	88.216.598,98
			PASSIVA	91.191.389,74	-2.974.790,76	88.216.598,98
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2018	Gesamt	Ertrag	129.228.313,91	11.647,12	129.239.961,03
			Aufwand	88.524.497,44	353.406,88	88.877.904,32
			Saldo	40.703.816,47 *	-341.759,76 *	40.362.056,71 *
<b>Summe Geldbestand GKZ 00</b>				<b>2.220.317,23</b>	<b>-2.924.788,65</b>	<b>-704.471,42</b>